

Kapitel 1: Lebensgrundlagen schützen



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Karlsruhe
Beschlussdatum: 28.04.2021

Änderungsantrag zu PB.L-01

Von Zeile 252 bis 254 einfügen:

wir für den Kohleausstieg brauchen, darf es deshalb nur geben, wenn sie bereits Wasserstoff-ready geplant und gebaut werden und bereits in ihrer Planung ein Ausstieg aus fossilen Energieträgern verbindlicher Teil der Betriebsgenehmigung ist. Denn auch Erdgas ist ein klimaschädlicher Brennstoff, insbesondere wenn man die zusätzlichen Emissionen bei seiner Förderung und dem Transport mit

Begründung

Eine Konkretisierung und schärfere Formulierung, da "nur" wasserstoff-ready nicht reicht. Denn damit könnte man ja dennoch weiter Erdgas verfeuern. Wenn bei der Planung einer Anlage bereits definiert werden muss, wann klimaneutral operiert werden muss, könnte das Teil der Betriebsgenehmigung sein und damit bindend. Das wäre gut.